

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Nutzung der Angebote an Seminaren und sonstigen Bildungsmaßnahmen (nachfolgend auch Maßnahmen genannt) der BFZ Peters GmbH gelten nachfolgend ausgeführte Bestimmungen. Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Bitte beachten Sie diesbezüglich den ausdrücklichen Verweis auf die geltenden AGB in Ihrem Vertrag.

1. Anmeldung

Die Anmeldung zu offenen Maßnahmen kann schriftlich, per Telefax oder online erfolgen. Die Anmeldung ist für den Kunden nach ihrem Zugang bei der BFZ Peters GmbH verbindlich.

- (1) Für Maßnahmen, die nach § 81 SGB III gefördert werden, ist der vom Kostenträger ausgestellte Bildungsgutschein, der zur Teilnahme an der Maßnahme berechtigt, bei der BFZ Peters GmbH einzureichen.
- (2) Für Maßnahmen, die nach § 45 SGB III mit Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) gefördert werden, ist der vom Kostenträger ausgestellte AVGS, der zur Teilnahme an der Maßnahme berechtigt, bei der BFZ Peters GmbH einzureichen.
- (3) Im Falle einer firmenspezifischen Maßnahme kommt der Vertrag durch die Rücksendung der individuellen Auftragsbestätigung durch den Kunden an die BFZ Peters GmbH zustande.

2. Seminargebühren, Ausschluss mangels Zahlung

- (1) Für offene Maßnahmen gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Anmeldung veröffentlichten Seminarpreise. Verbindlich sind für die BFZ Peters GmbH ausschließlich Preisangaben in von der BFZ Peters GmbH erstellten Ankündigungen. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel vor der Durchführung der Maßnahme. Sollte bis zum Beginn der Maßnahme kein Zahlungseingang vorliegen, behält sich die BFZ Peters GmbH das Recht vor, den Kunden von der Teilnahme an der Maßnahme unter Anwendung der Stornoregelungen (Ziffer 7) zu Lasten des Kunden auszuschließen.
- (2) Bei firmenspezifischen Maßnahmen gelten die in dem jeweiligen Angebot bezeichneten Preise. Die Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach Leistungserbringung. Bei Zahlungsrückständen nach erfolgloser Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung behält sich die BFZ Peters GmbH vor, weitere Veranstaltungen des gleichen Kundenunternehmens unter Anwendung der allgemeinen Stornoregelungen zu Lasten des Kundenunternehmens abzusagen.

3. Aufwandsentschädigung für Fahrtkosten und Spesen

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden bei firmenspezifischen Maßnahmen zusätzlich zum Angebotspreis die für den Referenten notwendigen Fahrtkosten (0,30 € / km, bzw. nachgewiesene Fahrtkosten) und Übernachtungskosten in Rechnung gestellt. Notwendig sind Fahrtkosten bei mehr als 15 km einfacher Fahrtstrecke. Übernachtungskosten werden zwingend angesetzt, wenn sich der Arbeitstag des betroffenen Referenten ohne Übernachtung mit An- und Abreise auf mehr als 13 Stunden ausdehnen würde.

4. Zahlungsbedingungen

Jegliche Gebühren sind sofort nach Erhalt der Rechnung per Überweisung auf das auf der Rechnung angegebene Konto ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug trägt der Kunde die Kosten des Mahnverfahrens. Neben den gesetzlichen Verzugszinsen fällt pro Mahnung nach Verzugsseintritt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 7,50 € an. Abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen der gesonderten Vereinbarung in Schriftform.

5. Leistungen

- (1) Die bestätigte Anmeldung berechtigt bei offenen Maßnahmen die angemeldeten Teilnehmer zur Teilnahme an der Maßnahme sowie zum Bezug maßnahmenspezifischer Unterlagen (soweit im Maßnahmenangebot enthalten). Im Preis nicht inbegriffen sind etwaige Reisekosten der Teilnehmer, Aufwendungen für Übernachtungen und Verpflegung, soweit nichts anderes vereinbart wird. Inklusivleistungen können bei Nichtanspruchnahme weder ausgezahlt noch verrechnet werden. Teilnehmern werden (Computer-) Arbeitsplätze und technische Hilfsmittel gemäß der Seminarbeschreibung zur Verfügung ge-

stellt. Änderungen zu diesen Regelungen bedürfen der Schriftform.

Die Inhalte einer offenen Maßnahme sind öffentlich zugänglich gemacht worden. Das offene Angebot zertifizierter Maßnahmen der Berufsförderung begründet dabei keinen Anspruch, dass diese grundsätzlich einzeln in Anspruch genommen werden können. Die BFZ Peters GmbH garantiert, dass die Gestaltung der Inhalte, die Methoden zur Durchführung und der vermittelte Lehrstoff qualitativ den Anforderungen entsprechend ISO 9001:2015 und bei Berufsförderungsangeboten zudem der Trägerzulassung nach AZAV entsprechend § 81 SGB III genügen.

Die Bildungsmaßnahme schließt mit einem Zeugnis/einer Bescheinigung ab, das/die über die Dauer und den Inhalt des vermittelten Lehrstoffes Auskunft gibt.

- (2) Für die Leistungserbringung ist bei firmenspezifischen Maßnahmen ausschließlich die Leistungsbeschreibung im letzten abgegebenen Angebot an den Kunden vor Auftragsbestätigung maßgebend. Änderungen der Leistungsbeschreibung bedürfen der Schriftform.
- (3) Ein Erfolg ist nicht geschuldet. Bei Nichtbestehen einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle kommt eine Minderung oder Rückforderung des Preises nicht in Betracht.

6. Konzeptionsaufwand

Bei firmenspezifischen Maßnahmen kann Konzeptionsaufwand anfallen. Dieser liegt dann bei mindestens einem halben zusätzlichen Tagessatz pro durch zu führendem Seminarart.

7. Stornierung Privat- und Firmenkunden vor Maßnahmestart

- (1) Eine Stornierung der Anmeldung vor Beginn der Maßnahme durch den Kunden soll in Textform erfolgen. Dabei sowie bei einer Absage bestätigter Projekte und Termine zu firmenspezifischen Maßnahmen durch den Kunden (Storno) fällt unabhängig vom Grund der Stornierung nachfolgender pauschaler Schadenersatzanspruch der BFZ Peters GmbH gegenüber dem Kunden an:
 - a) Bei Stornierung bis spätestens 28 Tage vor Beginn der Maßnahme 20 % des Maßnahmenpreises
 - b) Bei Stornierung bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Maßnahme 50 % des Maßnahmenpreises
 - c) Bei späterer Stornierung 80% der stornierten Auftragssumme
- (2) Dem Kunden ist es ausdrücklich gestattet, der BFZ Peters GmbH einen geringeren Schaden nachzuweisen.

8. Umbuchungen bei offenen Maßnahmen

Eine Umbuchung ist bis 28 Tage vor Beginn der gebuchten Maßnahme einmalig kostenlos möglich. Umbuchungswünsche zu einem späteren Zeitpunkt oder wiederholte Umbuchungen können nur bei der Entrichtung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von jeweils 25,00 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer berücksichtigt werden.

9. Verrechnung von Storno- und Umbuchungsgebühren

Der Kunde erhält nach Bekanntgabe seiner Stornierung oder bei Umbuchung eine Bestätigung und eine Rechnung über die Höhe der zu zahlenden Gebühren. Für deren Entrichtung gelten die allgemeinen Zahlungsbedingungen (Ziffer 7). Bei bereits entrichteten Seminargebühren können Storno- bzw. Umbuchungsgebühren bei Erstattungen direkt in Abzug gebracht werden.

10. Kursdurchführung, Terminverschiebungen, Gebührenerstattung, Ausschluss von Schadenersatz

- (1) Die BFZ Peters GmbH ist berechtigt, Ort und Zeit der Maßnahme zu ändern.

Der Teilnehmer hat in diesem Fall ein Recht auf Rücktritt, wenn die Änderung nicht nur unwesentlich ist.
- (2) Ein Wechsel von Referenten wird vorbehalten, es sei denn, ein

bestimmter Referent ist ausdrücklich für eine firmenspezifische Maßnahme gebucht worden. Darüber hinaus wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Veranstaltungen wegen Erkrankung der Referenten, extremer Wetterbedingungen oder sonstiger nicht durch die BFZ Peters GmbH zu vertretende Umstände auch kurzfristig ausfallen/eingeschränkt werden können.

- (3) Im Fall von ersatzlosen Absagen werden die Teilnehmer informiert und bereits überwiesene Teilnahmegebühren erstattet.
- (4) Firmenspezifische Maßnahmen sind termingebunden. Werden diese seitens des Kunden verschoben, erlischt der Anspruch auf auftragsgemäße Leistungserbringung durch die BFZ Peters GmbH zum vereinbarten Termin, insbesondere der Anspruch auf den Einsatz spezifischer Referenten. Sollten der BFZ Peters GmbH durch die Terminverschiebung finanzielle Nachteile entstehen, behält sich die BFZ Peters GmbH vor, diese geltend zu machen. (Dem Kunden ist es ausdrücklich gestattet, der BFZ Peters GmbH einen geringeren Schaden nachzuweisen.) Grundsätzlich wird jedoch versucht, eine einvernehmliche Regelung mit zeitnahe Ersatztermin zu finden.
- (5) Bei offenen Maßnahmen behält sich die BFZ Peters GmbH vor, bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl von drei Teilnehmern alle gemeldeten Teilnehmer bis spätestens 21 Tage vor Seminardurchführung über eine mögliche Absage zu unterrichten und bis spätestens 7 Tage vor Seminartermin verbindlich abzusagen. Mit der Ankündigung einer möglichen Maßnahmenabsage durch die BFZ Peters GmbH sind die allgemeinen Stornoregelungen (Ziffer 7) für die betroffenen Kunden ausgesetzt, d.h. die Kunden können sowohl kostenlos umbuchen, als auch einen alternativen Anbieter suchen. Die bereits überwiesene Teilnahmegebühr wird erstattet.
- (6) Weitergehende Ansprüche von Teilnehmern oder Kunden gleich welcher Art, insbesondere aber Schadensersatzansprüche auf Grund von Änderungen oder Absage einer Maßnahme der BFZ Peters GmbH aus den oben genannten Gründen sind ausdrücklich ausgeschlossen.
Von dieser Regelung unberührt bleibt die Haftung bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der BFZ Peters GmbH oder deren Mitarbeiter. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit besteht nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie von wesentlichen Vertragspflichten. Hier ist er jedoch der Höhe nach begrenzt auf typische vorhersehbare Schäden.)

11. Kündigung der Teilnahme nach Beginn der Maßnahme

- (1) Den Kunden wird bei offenen Maßnahmen ein Kündigungsrecht nach Beginn der Maßnahme wie folgt eingeräumt:
 - a) Bei Maßnahmen mit einer Dauer von bis zu zwei Monaten ist eine Kündigung täglich zulässig.
 - b) Bei Bildungsmaßnahmen mit einer Dauer von mehr als zwei Monaten bis unter sechs Monaten ist eine Kündigung zum Ende des Folgemonats zulässig.
 - c) Bei Bildungsmaßnahmen mit einer Dauer von sechs Monaten und länger ist eine Kündigung erstmals zum Ende der ersten drei Monate, sodann jeweils zum Ende der nächsten drei Monate zulässig.
 - d) Bei Bildungsmaßnahmen, welche in Abschnitten von weniger als drei Monaten Dauer durchgeführt werden, ist eine Kündigung zum Ende des jeweiligen Abschnitts zulässig. Beträgt die Dauer des jeweiligen Abschnitts mehr als drei Monate, so gilt die unter Punkt c) genannte Regelung.
 - e) Das Vertragsverhältnis ist mit sofortiger Wirkung aufgehoben, wenn der Kostenträger seine Leistungen widerruft.
- (2) Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen; eine verspätet erklärte Kündigung gilt als eine ordentliche Kündigung zum nächstmöglichen Termin.
- (3) (Beide Vertragspartner können den Vertrag fristlos bei Vorliegen eines Grundes entsprechend § 626 BGB kündigen.

12. Schutz von Teilnehmern und Referenten, Leistungskontrolle, Leistungsmängel und Leistungsverhinderung

- (1) Maßnahmen bauen auf ein empfindliches Beziehungsgeflecht zwischen Teilnehmern und Referenten. Daher sind Maßnahmen zum Teil sehr anfällig für äußere Einflüsse. Bei erlebnisintensiven Einheiten, psychologisch tiefenwirksamen Übungen

oder auch bestimmten Formen des handlungsorientierten Trainings können unerwartete äußere Einflüsse die Teilnehmer sogar gefährden.

Vertreter von Kundenunternehmen sind ausdrücklich eingeladen, sich stichprobenartig von der ordnungsgemäßen Erbringung vereinbarter Leistungen zu überzeugen. In Rücksichtnahme auf die oben genannten Punkte wird jedoch um eine kurze Ankündigung des Besuches gebeten, und um Verständnis, wenn bei der Ankunft zur angemessenen Beendigung einer bestimmten Übung/Einheit um Geduld gebeten wird.

- (2) Zudem folgen Bildungsmaßnahmen einem Gesamtplan. Erfolg oder Misserfolg einer Maßnahme sind dementsprechend erst mit Abschluss der Maßnahme gemessen zu beurteilen. Entsteht im Rahmen einer Hospitation der Eindruck von Leistungsmängeln, steht es dem Kundenunternehmen frei, bei den ausführenden Referenten oder Verantwortlichen der BFZ Peters GmbH diskret und in angemessener Form den Mangel zu benennen, die Mangelbehebung einzufordern und, wenn der Mangel nicht innerhalb angemessener und den Umständen des Einzelfalls entsprechender Frist erfolgt, gegenüber der BFZ Peters GmbH geltend zu machen.

Über eine teilnehmende Beobachtung und die diskrete Mängelanzeige hinaus gehende, direkte Eingriffe in den Ablauf einer Maßnahme durch nicht als Teilnehmer angemeldete Vertreter von Kundenunternehmen behält sich die BFZ Peters GmbH dagegen vor, als aktive Leistungsverhinderung zu bewerten. In diesen Fällen sind Mängelenerkennung und damit verbundene Regressansprüche des Kundenunternehmens grundsätzlich ausgeschlossen.

13. Vertragserweiterungen

Die dauerhafte Teilnahme von zusätzlichen Personen an firmenspezifischen Maßnahmen ist grundsätzlich im Vorlauf mit der BFZ Peters GmbH abzustimmen und kann verweigert werden, wenn dadurch die ursprüngliche Konzeption in Frage gestellt, oder aber der vereinbarte Angebotsrahmen unverhältnismäßig ausgeweitet wird. Das Gleiche gilt für die Aufnahme zusätzlicher Inhalte in eine laufende Maßnahme.

14. Kulanz

Die Anwendung von Kulanzspielräumen im Einzelfall beeinträchtigt in keiner Form die grundsätzliche Gültigkeit der hier getroffenen Regelungen und begründet keinerlei weitergehende Ansprüche für die betroffenen Kunden, Teilnehmer oder auch Dritte.

15. Allgemeiner Haftungsausschluss

- (1) Die BFZ Peters GmbH haftet nicht für Schäden, die Teilnehmern oder Kunden im Zusammenhang mit Maßnahmen der BFZ Peters GmbH entstehen. Für Outdoor-Veranstaltungen oder sonstige Maßnahmen, bei denen eine Gefährdung in der Natur der Sache liegt, verlangt die BFZ Peters GmbH zudem einen ausdrücklichen, persönlichen Haftungsausschluss von allen Teilnehmern.
- (2) Von dieser Regelung unberührt bleibt die Haftung bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der BFZ Peters GmbH oder deren Mitarbeiter. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit besteht nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie von wesentlichen Vertragspflichten. Hier ist er jedoch der Höhe nach begrenzt auf typische vorhersehbare Schäden.

16. Datenschutz

Zum Zweck einer effektiven Teilnehmerbetreuung, beispielsweise zur Entgegennahme der Anmeldung und Durchführung der Bildungsmaßnahme, werden die persönlichen Daten des Kunden nach gesetzlichen Vorgaben gespeichert.

Der Kunde kann jederzeit Auskunft über die hinterlegten Daten und den Zweck der Erhebung oder Verarbeitung verlangen. Die Datenspeicherung kann auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden nach Abschluss der Bildungsmaßnahme sofort beendet werden. Eine nachträgliche Bestätigung über die Teilnahme oder den Abschluss der Maßnahme ist dann nicht mehr möglich.

Waldkraiburg, am 30.09.2017, BFZ Peters GmbH